### Friedhofsgebührenordnung

#### für den Friedhof in Sontra-Breitau

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Sontra-Breitau .folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	200,00 Euro
b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	50,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	350.00 Euro
d) Rasengrabstätte	350,00 Euro

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Urnengrabstätte	150,00 Euro
b) Rasenurnengrabstätte	300,00 Euro
c) Urnenbeisetzung auf bereits belegtes Erdgrab	90,00 Euro
d) Baumurnengrabstätte	450,00 Euro

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Erdgrabstätte bzw. Urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### § 4 Verlängerungsgebühr

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13,1b, der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteiliggemäß § 3 Abs. 1 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Verlängerung des Nutzungsrechts mit Ausnahme der Rasengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist für mindestens 10 Jahre und höchstens 20 Jahre.

Einzelgrabstätte	pro Jahr	6,60 Euro
Doppelgrabstätte	pro Jahr	11,60 Euro
Urnengrabstätte	pro Jahr	5,00 Euro
Baumurnengrabstätte	pro Jahr	15,00 Euro

#### § 5 Bestattungsgebühr

1.	Benutzung der Friedhofshalle an die Stadt Sontra	48,00	Euro
2.	Vorbereitung zur Aufbahrung und Reinigung der Friedhofshalle	25,00	Euro
3.	Aushebung und Schließung des Grabes	375,00	Euro
4.	Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes)	100,00	Euro
5.	Bei Kinder bis zu 5 Jahren ermäßigen sich die		
	Gebühren zu 3. um die Hälfte		

#### § 6 Umbettungsgebühr

Kosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Umbettung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Vor der Umbettung erhält der Antragsteller einen rechtverbindlichen Kostenvoranschlag.

#### § 7 Genehmigungsgebühr

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung eines Denkmals oder Einbau einer Einfassung auf einer Grabstätte

a)	Einzelgrabstätte	70,00	Euro
b)	Doppelgrabstätte	100,00	Euro
c)	Urnengrabstätte	70,00	Euro

# § 8 Gebühren für das Abräumen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

a)	Einzelgrabstätte	250,00	Euro
b)	Doppelgrabstätte	450,00	Euro
c)	Urnengrabstätte	200,00	Euro
d)	Für nicht sachgemäße Abräumung und Einebnung der Grabstätte	75,00	Euro
	(Nacharbeiten und eingrünen mit Grassamen durch die Friedhofsverwaltung)		

## § 9 Entstehung und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 10 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
- 2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 11 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sontra-Breitau...., den 15. September 2015......

#### Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde



Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Diens sièger der poli Generation

Mitalied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kassel, den

Kirchenaufsichtlich genehmigt Evangelische Kirche ven Kurtessen-Waldeck - Das Landeskirchen Ant -

Kassel, den 04.44.15

Kring

Kirchenverwakungsoberrat